

# **BGer 1P.142/2004 vom 22. März 2004**

Bundesgericht, 2004-03-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1P.142\\_2004](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.142_2004)

FR: TF 1P.142/2004 du 22 mars 2004

IT: TF 1P.142/2004 del 22 marzo 2004

## **Regeste**

Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die angefochtene Verfügung der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich ist kantonale letztinstanzlich ( Art. 86 Abs. 1 OG ). Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen gegeben sind (Urteil 1P.148/2002 vom 4. Juli 2002 in Sachen des Beschwerdeführers, E. 1.1 mit weiteren Hinweisen), ist auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten.

### **E. 1.2**

Nach Art. 90 Abs. 1 lit. b OG prüft das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene Rügen. Auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt es nicht ein ( BGE 127 I 38 E. 3c S. 43 ; 125 I 492 E. 1b S. 495 mit Hinweisen). So hat der Beschwerdeführer im Rahmen einer Willkürüge im Einzelnen zu zeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid beispielsweise mit der tatsächlichen Situation in offensichtlichem Widerspruch stehen soll ( BGE 125 I 492 E. 1b S. 495 mit Hinweisen). Die vorliegende Beschwerde genügt diesen Anforderungen meist nicht, worauf im Rahmen der Erörterung der einzelnen Vorbringen näher einzugehen sein wird.

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer macht mit Eingaben vom 11. und vom 16. März 2004 geltend, er habe am 6. März 2004 erneut einen Verkehrsunfall erlitten. Bei dieser Behauptung handelt es sich um ein unzulässiges Novum. Neue tatsächliche Vorbringen dürfen sich nur auf Ereignisse vor Ergehen des angefochtenen Entscheids beziehen ( BGE 128 I 354 E. 6c S. 357 f.; 102 Ia 243 E. 2 S. 246, je mit Hinweisen).

### **E. 2**

Der Antrag des Beschwerdeführers, das Verfahren sei zu sistieren, ist abzuweisen, da dem derzeit hängigen zweiten Begnadigungsgesuch des Beschwerdeführers nach einem abgewiesenen ersten Gesuch keine aufschiebende Wirkung zuerkannt worden ist.

### **E. 3**

In Bezug auf das kantonale Verfahren macht der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 6 Ziff. 1 EMRK geltend. Er sei nicht persönlich angehört worden. Diese Rüge hat er allerdings vor der Direktion der Justiz und des Innern nicht vorgetragen. Wer Rechte geltend machen will, die sich aus Art. 6 Ziff. 1 EMRK ergeben, ist nach Treu und Glauben

gehalten, die entsprechende Rüge bereits vor der letztinstanzlichen kantonalen Verwaltungsbehörde und nicht erst vor Bundesgericht zu erheben ( BGE 123 I 89 E. 2d S. 89; 120 Ia 19 E. 2c/bb S. 25). Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer macht keine Ausführungen zur Frage, warum im vorliegenden Fall auf dieses Erfordernis verzichtet werden müsste. Damit wird den Anforderungen von Art. 90 Abs. 1 lit. b OG nicht entsprochen (vgl. E. 1.2 hiervor), weshalb auf die Beschwerde in diesem Punkt nicht eingetreten werden kann.

#### **E. 4.1**

In der Sache wirft der Beschwerdeführer den kantonalen Instanzen zunächst vor, die klare Aussage des Gutachtens zu verkennen, wonach eine geschlossene Vollzugsform wohl nicht in Frage komme. Dazu ist festzuhalten, dass das Gutachten des IRM vom 10. Juni 2003 zum Schluss kommt, im Rahmen eines üblichen Freiheitsentzugs sei kaum mit einer Verschlechterung des körperlichen Zustands zu rechnen, sofern gewisse ärztliche und psychologische Kautelen eingehalten seien. Soweit Vorbehalte zum Freiheitsentzug in Form des geschlossenen Vollzuges gemacht werden, ändert dies an der Hafterstehungsfähigkeit des Beschwerdeführers nichts.

#### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer behauptet vor allem, sein Gesundheitszustand habe sich seit der Begutachtung durch das IRM verschlechtert. Dies hätte die kantonalen Instanzen seiner Ansicht nach veranlassen müssen, die Hafterstehungsfähigkeit noch einmal ergänzend abklären zu lassen. Das Unterlassen dieser Abklärungen führe zu einer willkürlichen Feststellung des massgeblichen Sachverhalts.

#### **E. 4.3**

Der Beschwerdeführer stützt sich auf ein Schreiben des behandelnden Neurologen vom 16. Dezember 2003. Nach diesem war der Zustand des Beschwerdeführers damals schlechter als bei der letzten Konsultation im Juli 2003. Die Arbeitsfähigkeit wurde auf 50 Prozent festgelegt. Die Therapien müssten weiter durchgeführt werden. Es bestehe weiterhin keine Hafterstehungsfähigkeit. Im angefochtenen Entscheid wird dazu ausgeführt, dieses äusserst summarische Zeugnis enthalte keinerlei Hinweis darauf, weshalb es dem Rekurrenten schlechter gehe. Es könne ihm nicht so schlecht gehen, dass die Hafterstehungsfähigkeit in Frage gestellt sei. Sonst würde der behandelnde Neurologe nicht zur Einschätzung kommen, der Beschwerdeführer sei zu 50 Prozent arbeitsfähig. Auch das Gutachten sei unter anderem gestützt auf Arztberichte erstellt worden, wonach der Beschwerdeführer zu 50 bis 75 Prozent arbeitsfähig sei, allerdings nur für leichte bis mittelschwere Arbeiten. Mit dieser Argumentation setzt sich der Beschwerdeführer auch nicht ansatzweise auseinander. Damit ist die Willkürüge offensichtlich nicht hinreichend begründet ( Art. 90 Abs. 1 lit. b OG ; vgl. E. 1.2 hiervor).

#### **E. 5**

Nach dem Gesagten dringt der Beschwerdeführer mit den erhobenen Willkürügen nicht durch. Soweit er gestützt auf Art. 10 BV ebenfalls die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz angreift, geht dieser Vorwurf im Ergebnis nicht über die Willkürügen hinaus. Demnach erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet im Sinne von Art. 36a Abs. 1 lit. b OG . Sie ist vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Durch den Entscheid in der Sache wird das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos.

## **E. 6**

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 156 Abs. 1 OG ); eine Parteientschädigung fällt ausser Betracht ( Art. 159 Abs. 2 OG ). Angesichts der äusserst rudimentären Angaben des behandelnden Arztes, gestützt auf welche der Beschwerdeführer den nach Erstattung eines Gutachtens ergangenen Entscheid angefochten hat, erscheint die vorliegende Beschwerde als zum vornherein aussichtslos (vgl. BGE 128 I 225 E. 2.5.3 S. 235 f. ; 124 I 304 E. 2c S. 306 f., je mit Hinweisen). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Verbeiständung ist abzuweisen. Mit Rücksicht auf die prekären finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers rechtfertigt es sich, von einer Kostenaufgabe abzusehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.